



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2019/00352**
Datum: 16.09.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.10.2019	öffentlich Entscheidung

Betreff: Neufassung der Satzung der Saalesparkasse und Besetzung des Verwaltungsrates der Saalesparkasse

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Saalesparkasse.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

Aktivierungspflichtige Investition

☐ ja

☒ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

☐ ja

☒ nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

☐ ja

Gleichstellungsrelevanz:

☐ ja

Begründung:

Die Neufassung der Satzung der Saalesparkasse war bereits Gegenstand eines vom Stadtrat in der Sitzung am 28. August 2019 gefassten Beschlusses (Vorlagen-Nummer: VII/2019/00033). Die erneute Beschlussfassung durch den Stadtrat ist notwendig, weil die erforderliche gleichlautende Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Saalekreis aufgrund kurzfristiger Verlegung der für den 4. September 2019 geplanten Kreistagssitzung auf den 2. Oktober 2019 nicht fristgerecht vor dem 1. Oktober, zu welchem die Satzung Inkrafttreten sollte, erfolgen konnte. § 11 Abs. 1 Satz 2 der vom Stadtrat am 28. August 2019 beschlossenen Satzung sah insofern vor, dass die Satzung gegenstandslos wird, sollten bis zum 30. September 2019 nicht die Zustimmungen des Kreistages des Landkreises Saalekreis und des Stadtrates der Stadt Halle vorliegen.

In Abstimmung mit der Saalesparkasse und dem Landkreis Saalekreis wurde vereinbart, dass die Neufassung der Satzung der Saalesparkasse nunmehr zum 1. November 2019 Inkrafttreten soll.

Dementsprechend wurden bei im Übrigen unverändertem Wortlaut der neuen Satzung die in § 11 Abs. 1 genannten Termine für das Inkrafttreten der Satzung und den spätesten Zeitpunkt der Beschlussfassung wie folgt geändert:

„Die Satzung tritt am 1. ~~Oktober~~ **November** 2019 in Kraft. Sollten bis zum ~~30. September~~ **31. Oktober** 2019 nicht die Zustimmungen des Kreistages des Landkreises Saalekreis und des Stadtrates der Stadt Halle vorliegen, wird die Satzung gegenstandslos.“

Die im Vergleich zu dem in der Sitzung am 28. August 2019 gefassten Beschluss im Übrigen unveränderte Neufassung der Satzung der Saalesparkasse begründet sich wie folgt:

Infolge einer Änderung des Sparkassengesetzes dürfen dem Verwaltungsrat nunmehr höchstens 15 Mitglieder angehören. In besonderen Fällen kann die Höchstzahl mit Zustimmung des für die Sparkassen zuständigen Ministeriums bis zu 18 Mitglieder betragen (vgl. § 9 Abs. 1 SpkG-LSA).

Da die Satzung der Saalesparkasse in deren § 4 die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder mit 21 normiert, erfordert die gesetzlich vorgeschriebene Reduzierung der Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder auf maximal 18 Personen eine entsprechende Modifizierung der Satzung der Saalesparkasse.

Der Satzungsänderung vorausgegangen war die Änderung der zwischen dem Landkreis Saalekreis und der Stadt Halle (Saale) geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Vereinigung der Stadt- und Saalkreissparkasse Halle und der Kreissparkasse Merseburg-Querfurt (ÖRV), da dort ebenfalls u. a. die Zahl und Verteilung der Verwaltungsratssitze geregelt ist.

Dabei sind der Landkreis Saalekreis und die Stadt Halle (Saale) als gemeinsame Träger der Saalesparkasse übereinstimmend zu der Auffassung gelangt, dass die vorliegende Mehrträgerschaft eine Ausnahme bei der Höchstzahl der Verwaltungsratsmitglieder rechtfertigt. Bei einer Reduzierung auf 15 Mitglieder würden die Trägervertretungen neben dem Landrat und dem Oberbürgermeister in den Verwaltungsrat jeweils nur noch zwei weitere Mitglieder und zwei sachkundige Bürger entsenden können, was im Verhältnis zur Größe der Vertretungen (Kreistag und Stadtrat mit jeweils über 50 Mitgliedern) nicht angemessen erscheint.

Der entsprechenden, die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates mit 18 festschreibenden, Änderung der ÖRV, hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 24. April 2019 (VI/2019/05032) und der Kreistag – auf Grundlage einer gleichlautend in die Gremien des Landkreises Saalekreis eingebrachten Beschlussvorlage – in dessen Sitzung vom 8. Mai 2019 zugestimmt. Zu der darin vorgesehenen Erhöhung der Höchstzahl der Verwaltungsratsmitglieder auf 18 war die Zustimmung des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt als Sparkassenaufsichtsbehörde erforderlich, weshalb die Änderung der ÖRV unter einem entsprechenden Genehmigungsvorbehalt stand.

Diese Zustimmung gemäß § 9 Abs. 1 SpkG-LSA hat das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt mit dem als Anlage 2 beigefügten Schreiben vom 21. Mai 2019 erteilt, worauf die von Kreistag und Stadtrat beschlossene Änderung der ÖRV in Kraft treten konnte.

Im nächsten Schritt ist nunmehr nach rechtswirksamer Änderung der ÖRV die Satzung der Saalesparkasse an die geänderte Rechtslage anzupassen. Die Entscheidung über den Erlass und die Änderung der Sparkassensatzung obliegt gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 SpkG-LSA dem Kreistag des Landkreis Saalekreises und dem Stadtrat der Stadt Halle (Saale) als Vertretungen der beiden Träger der Saalesparkasse. Dabei ist gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 3 SpkG-LSA vor einer Beschlussfassung der Trägervertretungen der Verwaltungsrat der Saalesparkasse zu der Änderung der Sparkassensatzung anzuhören.

Eine solche Anhörung des Verwaltungsrates der Saalesparkasse ist in dessen Sitzung am 3. Juni 2019 erfolgt. Dabei hat der Verwaltungsrat, der vom Vorstand der Saalesparkasse erarbeiteten, geänderten Satzung zugestimmt und empfiehlt Kreistag sowie Stadtrat als Trägervertretung die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der Saalesparkasse in der als Anlage 1 beigefügten Fassung (vgl. Anhörungsbeschluss zur Änderung der Satzung der Saalesparkasse Anlage 3).

Die im Vergleich zur bisherigen Satzung vorgenommenen Änderungen können der als Anlage 4 beigefügten Synopse entnommen werden. Zur Begründung der einzelnen Änderungen ist erläuternd das Folgende auszuführen:

§ 4: Die Neufassung von § 4 der Satzung ist notwendige Folge der aufgrund der gesetzlichen Neuregelung erforderlich gewordenen Reduzierung der Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder. Mit der überarbeiteten Satzungsregelung wird die von Kreistag und Stadtrat beschlossene Änderung der ÖRV umgesetzt.

§§ 5 - 9: Im Ergebnis der umfassenden Änderung des Sparkassengesetzes durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Juli 2016 (GVBl. LSA S. 7) ist auch eine Überarbeitung der nach § 4 Abs. 2 SpkG-LSA durch das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt zu erlassenden verbindlichen Mustersatzung für die Sparkassen erforderlich. Mit der geänderten Mustersatzung werden Anpassungen an den neuen Gesetzestext vorgenommen und u. a. solche Regelungen gestrichen, die nunmehr unmittelbar im Sparkassengesetz normiert sind.

Obwohl die neue verbindliche Mustersatzung noch nicht formell erlassen wurde, hat sich der Vorstand der Saalesparkasse entschieden, die in der neuen Mustersatzung vorgesehenen Änderungen bereits im Zuge der durch

die Modifizierung der ÖRV notwendig gewordenen Satzungsänderung umzusetzen. Die in der neuen Mustersatzung, welche nach Mitteilung des Ministeriums der Finanzen in Kürze erlassen werden soll, enthaltenen Anpassungen an die geänderte Gesetzeslage werden demnach sogleich vor(weg)genommen.

Die Berücksichtigung der Formulierungen der neuen Mustersatzung erfolgte in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen als zuständige Sparkassenaufsichtsbehörde. Der Text der hier zur Abstimmung stehenden neuen Satzung der Saalesparkasse wurde durch das Ministerium der Finanzen mit Schreiben vom 21.05.2019 ausdrücklich genehmigt (Anlage 5).

Der abschließende Entwurf der Verordnung über die Mustersatzung für die Sparkassen, mit welchem die neue Mustersatzung in Kürze veröffentlicht werden soll, ist als Anlage 6 beigefügt. Ergänzend wird zur Begründung der Satzungsänderung auf die von der Saalesparkasse bereitgestellte Anlage 7 verwiesen, in welcher bei den einzelnen Streichungen mittels erläuternder Kommentare angemerkt wird, wo sich die entsprechende Regelung im Sparkassengesetz wiederfindet.

Anlagen:

1. Satzung der Saalesparkasse
2. Zustimmung des Ministeriums der Finanzen zur Änderung der ÖRV gemäß § 9 Abs. 1 SpkG-LSA
3. Anhörungsbeschluss des Verwaltungsrates der Saalesparkasse zur Satzungsänderung
4. Synopse der Satzung der Saalesparkasse
5. Zustimmung des Ministeriums der Finanzen zur geplanten Satzungsänderung gemäß § 4 Abs. 2 SpkG-LSA
6. Entwurf der Verordnung über die Mustersatzung
7. Satzung im Änderungsmodus mit erläuternden Kommentaren